



Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Ihre Angaben (Kontaktperson)

Name Vorname: BULLIARD-MARBACH Christine (Präsidentin) und
EGGER Thomas (Direktor)

Kanton/Organisation: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Telefon: 031 382 10 10

E-Mail: info@sab.ch

Datum: 25. Juni 2021

1 Allgemeine Bemerkungen

Bedingt durch den Klimawandel nehmen die Risiken durch Hochwasser- und andere Naturgefahrenereignisse laufend zu. Gleichzeitig steigt die Anfälligkeit der Gesellschaft auf derartige Ereignisse durch die zunehmende Siedlungsdichte und Abhängigkeit von technischen Infrastrukturen. Die SAB unterstützt deshalb den Ansatz eines integralen Risikomanagements, welcher in der Schweiz in den vergangenen Jahren entwickelt wurde und nun Eingang finden soll in das revidierte Bundesgesetz über den Wasserbau. **Die SAB begrüsst in diesem Sinne die Modernisierung des Bundesgesetzes über den Wasserbau und die Umbenennung in ein Bundesgesetz über den Hochwasserschutz.**

Die Berggebiete sind von der Thematik besonders betroffen und haben ein grosses Interesse an einem umfassenden Schutz vor Naturgefahren. Massnahmen im Oberlauf von Gewässern kommen aber auch direkt den unterliegenden Gebieten zu Gute. Ein verstärkter Hochwasserschutz liegt damit nicht nur im Interesse der Berggebiete sondern dient immer auch dem ganzen Land.

Bund und Kantone investieren jährlich rund 380 Millionen Franken in Schutzbauten. Diesen Investitionen stehen Risiken von bis zu 840 Milliarden Franken gegenüber. Rund 20% der Bevölkerung und 30% der Arbeitsplätze befinden sich in Gebieten, die durch Überschwemmungen gefährdet sind. Die Investitionen in den Hochwasserschutz lohnen sich also auf jeden Fall. Das zeigen z.B. auch die Erfahrungen mit den ersten Teilstücken des derzeit grössten Projektes des Hochwasserschutzes in der Schweiz: der Rhonekorrektur. Ohne die bereits realisierten dringlichen Massnahmen wäre es vermutlich im Herbst 2020 in Visp zu Überschwemmungen gekommen.

Wir unterstützen es ausdrücklich, dass der Grundsatz des integralen Risikomanagements nun im Gesetz verankert und umgesetzt wird. Dazu gehören auch die planerischen Massnahmen und

insbesondere die Raumplanung, der eine grosse Bedeutung in der Prävention von Risiken zukommt. Diese zentrale Aufgabe der Raumplanung wurde in den vergangenen Jahren noch zu wenig wahrgenommen. Ebenfalls begrüssen wir die weiteren mit Art. 6 eingeführten Massnahmen. Dazu gehört auch der Einbezug der Stauseen in das Wassermanagement. Die Erhöhung von Staumauern aber auch die vorzeitige Absenkung zur Schaffung von Stauraum bei starken Niederschlägen sind wichtige Massnahmen. Diese müssen aber auch entsprechend entschädigt werden. Mit der Aufnahme in Art. 6 wird nun Klarheit geschaffen, dass der Bund diese Massnahmen mitfinanziert.

Bezüglich Finanzierung von Massnahmen sind wir mit der zwingenden Mitfinanzierung durch Dritte nicht einverstanden. Der Hochwasserschutz ist in erster Linie eine hoheitliche Aufgabe. Deshalb sollen die Massnahmen auch primär durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass der Einbezug Dritter oft zu Rechtsstreitigkeiten führen, die nicht zuletzt bis vor Bundesgericht gehen. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass sich die SBB und BLS an den Massnahmen zur Rhonekorrektur nicht beteiligen müssen. Durch derartige Rechtsstreitigkeiten werden die Verfahren unnötig in die Länge gezogen. Die im Entwurf vorgesehene obligatorische Mitfinanzierung Dritter sollte deshalb in eine Kann-Formulierung umgewandelt werden.

2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	9-1	d	Buchstabe d streichen. Dafür einen neuen Absatz 1bis einfügen: «Dritte, die Nutzniesser oder Schadensverursacher sind, können zur Mitfinanzierung herangezogen werden».	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
2	62b		Gleiche Bemerkung zu diesem Artikel des Gewässerschutzgesetzes wie bei Art. 9 des Hochwasserschutzgesetzes.	
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				